



Änderung der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 9. März 2013 die Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Mai 1996 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammer legt aus dem Verzeichnis der Kammerangehörigen für jeden Wahlkreis ein Wählerverzeichnis an, in das die wahlberechtigten Kammerangehörigen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen mit Vornamen, privater Anschrift und – falls wegen der Verwendung im Verzeichnis nach § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz oder in den Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 1 erforderlich – beruflicher Anschrift eingetragen werden.“

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt,
bb) nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Legt die Kammer das Wählerverzeichnis ausschließlich elektronisch an, ist den Kammerangehörigen die Einsicht über einen Bildschirm zu ermöglichen. Satz 1 gilt entsprechend.“

cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 4 (neu).

2. In § 10 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 das Wort „privaten“ gestrichen,

bb) nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Kammer kann die Angabe der privaten, der beruflichen oder beider Anschriften vorsehen. Die Kammer darf Bezeichnungen im Sinne des § 33 Heilberufsgesetz hinsichtlich ihrer Anzahl beschränken.“

cc) die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6 (neu),

dd) folgender Satz 7 angefügt:

„Die Einreichung der Wahlvorschläge kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern die Kammer dazu ein Verfahren entwickelt hat.“

b) In Absatz 2 werden

aa) nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Zustimmung kann auch auf elektronischem Wege erteilt werden, sofern die Kammer dazu ein Verfahren entwickelt hat.“

bb) der bisherige Satz 3 wird Satz 4 (neu).

c) In Absatz 3 werden

aa) nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Unterschrift kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern die Kammer dazu ein Verfahren entwickelt hat.“

bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 (neu).

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung für die Kreisstellenvorstände tritt am Tag nach ihrer Verkündung im *Rheinischen Ärzteblatt* in Kraft.

Diese Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt und im *Rheinischen Ärzteblatt* veröffentlicht.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 29.10.2013

Rudolf Henke
Präsident